

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/3  
zur Aufhebung  
der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/1 vom 21. April 2021  
über die angeordnete Aufstallungspflicht von Geflügel und  
des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art  
mit Geflügel und Tauben im Kreis Pinneberg**

Auf Grund des § 117 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird folgende Anordnung getroffen:

**Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/1 vom 21. April 2021 über die Aufhebung und Neufassung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 20/4 über die Anordnung**

- der **Aufstallung von Geflügel** zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Pinneberg für bestimmte Gebiete sowie
- des **Verbotes zur Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen** ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten (gehaltene Vögel) im gesamten Kreisgebiet

wird hiermit aufgehoben.

Hinweise:

- Die vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen entsprechend der mit Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. November 2020 festgelegten vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung\\_biosicherheit\\_PDF.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit_PDF.html)) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gelten weiterhin.
- Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) sind Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten (gehaltene Vögel) mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung beim Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn anzuzeigen. Bei jeder Anzeige wird im Einzelfall geprüft, ob diese aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 4 Absatz 2 ViehVerkV in Verbindung mit § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung- GeflügelpestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) zu beschränken oder zu verbieten ist.
- Es wird weiterhin auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren\\_V/Landwirtschaft/pdf/flyer\\_gefluegelpest.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Landwirtschaft/pdf/flyer_gefluegelpest.pdf)) hingewiesen.

## **Begründung:**

Mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 20/4 vom 10. November 2020 hat der Kreis Pinneberg die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Ausstellungen zum Schutz gegen die Geflügelpest für das gesamte Kreisgebiet angeordnet. Die Anordnung der Aufstallungspflicht stützte sich auf § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung und §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S.1938), sowie auf eine Risikobewertung im Sinne des § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Nach § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet danach die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die seinerzeitige Seuchenlage in den örtlichen Wildvogelpopulationen entspannte sich im späten Frühjahr. Auf der Grundlage einer erneuten Risikobewertung und Berücksichtigung der Seuchenlage in anderen Kreisen, war schließlich eine teilweise Aufhebung der Aufstallungspflicht vertretbar. So hat der Kreis Pinneberg die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 20/4 mit Wirkung ab dem 21. April 2021 aufgehoben und durch die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/1 ersetzt. Dabei wurde nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung risikobasiert für folgendes Gebiet unter Anordnungspunkt Nr. 1 die Aufstallung des Geflügels angeordnet:  
In

**a) einem 3000 m breiten Zonenstreifen zur Elbe**

betroffene Städte / Gemeinden: Seestermühe, Seester, Neuendeich, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Holm und Wedel

**b) einem Gebiet mit einem Abstand von weniger als 500 m zur Pinnau zwischen Uetersen (Moorreger Chaussee) und der Mündung in die Elbe**

betroffene Städte / Gemeinden: Seestermühe, Haselau, Neuendeich, Moorrege und Uetersen

durften Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

- 1.1. in geschlossenen Ställen oder
- 1.2. unter einer Vorrichtung (z.B. Voliere), die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten und seitlich überstehenden dichten Abdeckung sowie gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
- 1.3. Alternativ zu Punkt 1.2. dürfen zusätzlich zu einer dichten Abdeckung nach oben bei den Seitenbegrenzungen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur dann genutzt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Für das übrige Kreisgebiet wurde unter Nr. 2 die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 20/4 vom 10.11.2020 angeordnete Aufstallungspflicht von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten aufgehoben.

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten (gehaltene Vögel) wurde unter Nr. 3 verboten.

Kreisweit wurde seit dem 12. Mai 2021 kein mit der Geflügelpest infizierter Wildvogel mehr gefunden. Das Ausbleiben weiterer Nachweise der Geflügelpest in den Wildvogelpopulationen wie auch der weitgehende Abschluss des Vogelzugs, insbesondere der Nonnengänse, werden als gewichtige Indizes für eine weitere Entspannung der Seuchenlage in diesen Naturräumen, hier speziell in den zuletzt noch betroffenen Rast- und Brutgebieten entlang der o. g. Gewässer, gewertet. Seuchenausbrüche in Geflügelhaltungen sind im Kreis Pinneberg weder im Jahr 2020 noch in 2021 bekannt geworden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) verwies in seiner Risikoeinschätzung vom 26. April 2021 auf rückläufige Funde von HPAI H5-Viren bei Wildvögeln in Deutschland und das Risiko weiterer Einträge in Geflügelhaltungen wurde als mäßig eingestuft. Das FLI empfiehlt seit dem 26. April eine Aufstallung von Geflügel je nach lokaler Risikoeinschätzung von den Landkreisen flexibel zu handhaben.

Im Land Schleswig-Holstein ist die Zahl der positiv auf Geflügelpest untersuchten Wildvögel weiterhin allgemein stark zurückgegangen und einige Kreise in der Umgebung haben die Aufstallungspflicht bereits vollständig aufgehoben.

Das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten (gehaltene Vögel) ergab sich aus § 4 Absatz 2 ViehVerkV in Verbindung mit § 7 Absatz 6 der Geflügelpest-Verordnung. Die zuständige Behörde kann danach derartige Veranstaltungen verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Beibehaltung der Aufstallungspflicht und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten (gehaltene Vögel) zum Schutz der Geflügelbestände vor einer Einschleppung der Geflügelpest wird unter tierseuchenfachlichen Aspekten und risikoorientiert für nicht mehr als notwendig angesehen.

Deshalb hebe ich als zuständige Behörde nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Nr. 4 LVwG für die Ausführung der auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen tierseuchenrechtlichen Verordnungen, wie die Geflügelpest-Verordnung, nunmehr meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 21. April 2021 mit den vorgenannten Anordnungen auf.

#### **Bekanntgabe:**

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des AG TierGesG öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt ab dem 09. Juni.2021.

#### **Verzicht auf Anhörung:**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

#### **Einsichtnahme:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg ([www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten hinsichtlich des Dienstbetriebes der Kreisverwaltung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen. Das Betreten des Kreishauses und der Außenstellen der Kreisverwaltung ist nur bei vorheriger Terminvereinbarung und mit angelegter Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

### Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [vetamt@kreis-pinneberg.de](mailto:vetamt@kreis-pinneberg.de)

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de)

Elmshorn, den 08. Juni 2021

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Dr. Antje Lange  
Amtstierärztin